

Verordnung über die Abfallgebühren

vom: 5. März 2002

Mit Verfügung Nr. 0122 vom 24. Januar 2002 hat die Baudirektion des Kantons Zürich die durch die Gemeindeversammlung vom 26. September 2001 erlassene Verordnung über die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Oberglatt genehmigt. Gestützt darauf hat der Gemeinderat Oberglatt mit Beschluss vom 19. August 2003 die vorliegende Gebührenverordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Rechtsgrundlage	Art.	1
Zweck	Art.	2
	Art.	3

II. Gebühren

Haushaltungen	Art.	4
Gewerbliche Betriebe	Art.	5
Landwirtschaftsbetriebe	Art.	6
Neubauten	Art.	7
Grüngut	Art.	8
Häckseldienst	Art.	9
Spezialanlieferungen/-abfahren	Art.	10
Grundprinzip der Gebührenerhebung	Art.	11
Ausnahmen, Pauschalen, Reduktion	Art.	12
Rechnungsstellung im Allgemeinen	Art.	13
Rechnungsstellung bei Handänderungen	Art.	14
Gebühren	Art.	15
Kontrollgebühren	Art.	16
Preisgestaltung	Art.	17
Verkaufsstellen	Art.	18

III. Rekursrecht

Rechtsmittel	Art.	19
--------------	------	----

IV. Schlussbestimmung

Inkrafttreten	Art.	20
---------------	------	----

V. Anhang I

Gültige Kehrichtgebühren gemäss Artikel 16 dieser Verordnung.

I. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlage

Der Gemeinderat Oberglatt erlässt, gestützt auf Art. 22 Abs. 2 Ziff. 14 der Gemeindeordnung sowie gestützt auf Art. 12 der Verordnung über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Oberglatt, die vorliegende Gebührenverordnung.

Art. 2 Zweck

Zweck dieser Verordnung ist die Regelung der finanziellen Abgeltung für die Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen in der Gemeinde Oberglatt.

Art. 3 Grundsätze

Die Festlegung der Ansätze richtet sich nach dem Grundsatz des Verursacherprinzips. Dabei ist ein voller Kostendeckungsgrad anzustreben.

Ertrags- oder Aufwandüberschüsse sind möglichst im Folgejahr mittels Anpassung der Gebühren auszugleichen.

Der Bereich Abfallbewirtschaftung wird in der Finanzbuchhaltung als eigenwirtschaftliche Kostenstelle geführt.

II. Gebühren

Art. 4 Haushaltungen (Siedlungsabfälle)

Für die Entsorgung von Haushaltabfällen werden eine Grund- und eine Sackgebühr sowie eine Gebühr für Sperrgutmarken erhoben (Art. 11 Bst. a der Verordnung über die Abfallbewirtschaftung in Oberglatt).

Art. 5 Gebührenerhebung bei gewerblichen Betrieben

Betriebe ohne Containerpflicht entrichten ihre Gebühr in Form einer Grundgebühr sowie speziell gekennzeichneten Kehrriechsäcken oder Gebührenmarken. Betriebe mit Containerpflicht entrichten ihre Gebühr in Form einer Grundgebühr. Der Containerinhalt wird nach Gewicht verrechnet. Bei Ausfall des Wägesystems erfolgt die Verrechnung nach Anzahl Leerungen, wobei als Basis zur Verrechnung das Durchschnittsgewicht des Bereitstellers in der Vergangenheit, massgebend ist.

Werden Wohnungen / einzelne Wohnzimmer in Ein- oder Mehrfamilienhäusern betrieblich bzw. gewerblich genutzt (z.B. Büroräume etc.), gilt als Grundgebühr der Tarif für Haushaltungen (siehe Anhang I dieser Verordnung. Eine zusätzliche Besteuerung als gewerbliches Unternehmen etc. gemäss Art. 15 bzw. Anhang I dieser Verordnung fällt ausser Betracht.

Art. 6 Gebührenerhebung bei Landwirtschaftsbetrieben

Landwirtschaftsbetriebe werden nach dem Wohnungstarif besteuert. Verfügt eine landwirtschaftliche Liegenschaft über mehrere Wohneinheiten, wird für jede Einheit die Grundgebühr pro Haushalt (siehe Anhang I dieser Verordnung) erhoben.

Art. 7 Gebührenerhebung bei Neubauten

Für Neubauten werden die Grundgebühren gemäss Art. 15 bzw. Anhang I dieser Verordnung vom Datum des Einzuges an berechnet.

Art. 8 Grüngut

Der Gemeinderat kann für die Bereitstellung von Grüngut generell eine Gebühr festsetzen oder namentlich bei umfangreichen Anlieferungen durch Private, bei Anlieferungen durch Institutionen, Betriebe, Schrebergärten etc. (Aufzählung nicht abschliessend) individuell eine angemessene Gebühr festsetzen.

Art. 9 Häckseldienst

Für die Beanspruchung des Häckseldienstes kann der Gemeinderat eine angemessene Gebühr festsetzen.

Art. 10 Spezialanlieferungen/ - abfahren

Darunter fällt die Anlieferung und die Abfuhr von Altstoffen, welche nicht in der Kehrichtverbrennungsanlage entsorgt werden können.

Aufwendungen, welche durch die Entgegennahme und das Einsammeln übriger, nicht brennbarer Altstoffe, wie z.B. Sonderabfälle, Leuchtstoffröhren, Pneus, Batterien etc. entstehen, können der anliefernden oder verursachenden Person mit einer zusätzlichen Gebühr belastet werden.

Art. 11 Grundprinzip der Gebührenerhebung

- a) Privathaushalte
Die Gebühren werden objektbezogen verrechnet, d.h. unabhängig der Anzahl Mieter innerhalb eines Mietobjektes.
- b) Gewerbe-/Industrie-, Dienstleistungsbetriebe und Ateliers
Die Gebühren werden benutzerbezogen verrechnet. Betriebe mit Containern ohne Gewichtswägung oder ohne Containern gilt obligatorisch die Verwendung von Gebühren-Kehrichtsäcken.

Für die übrigen Betriebe mit Containern gilt die Gewichtswägung.
- c) Gebührenerhebung bei Landwirtschaftsbetrieben
Landwirtschaftsbetriebe werden nach dem Wohnungstarif besteuert. Verfügt eine landwirtschaftliche Liegenschaft über mehrere Wohneinheiten, wird für jede Einheit der Tarif für Wohnungen gemäss Art. 15 bzw. Anhang I Pkt 1.1 dieser Verordnung erhoben.
- d) Gebühren bei Neubauten
Für Neubauten werden die Grundgebühren gemäss Art. 15 bzw. Anhang I, Pkt 1.1 oder 1.2 dieser Verordnung vom Datum des Einzuges an berechnet.

Art. 12 Ausnahmen, Pauschalen, Reduktion

Die Umweltschutzabteilung ist berechtigt, Grundgebühren in begründeten Einzelfällen zu reduzieren.

Für Wohnungen und Einfamilienhäuser, die mehr als vier Monate leer stehen, kann auf begründetes Gesuch hin die Grundgebühr reduziert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach Ablauf eines Jahres ab Wiederbenützung der Wohnung.

Art. 13 Rechnungsstellung im Allgemeinen

Die Rechnungsstellung für die Grundgebühren erfolgt jährlich. Zahlungspflichtig für die Grundgebühren gemäss Art. 15 bzw. Anhang I dieser Verordnung, sind die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen GrundeigentümerInnen bzw. BaurechtsnehmerInnen.

Art. 14 Rechnungsstellung bei Handänderungen

Für die Rechnungsstellung und die Pflicht zur Bezahlung der Grundgebühren bei Handänderungen gilt grundsätzlich Art. 13 dieser Verordnung. Die Vertragsparteien haben bei Handänderungen während des laufenden Jahres ausseramtlich über die Grundgebühren abzurechnen.

Art. 15 Gebühren

Die einzelnen Gebührenkategorien werden in

- Grundgebühren für Haushalte (Wohnungen und Einfamilienhäuser)
- Grundgebühren für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Ateliers
- Gewichtserfassung
- Sackgebühren
- Gebührenmarken

gegliedert.

Zusätzliche Gebühren kann der Gemeinderat auf Antrag der Gesundheitsbehörde für

- die Anlieferung von Grüngut (Art. 10)
- die Inanspruchnahme des Häckseldienstes (Art. 11)
- und für Spezialanlieferungen/ - abfahren

erheben.

Die gültigen Gebühren werden nachfolgend in Anhang I, einem integrierenden Verordnungsbestandteil, festgehalten.

Art. 16 Kontrollgebühren

Für ungültige Kehrriechsäcke, Gebinde sowie Sperrgut ohne Sperrgutmarken etc. wird pro Kontrolle und Sackeinheit eine Kontrollgebühr erhoben.

Art. 17 Preisgestaltung

Die Verkaufspreise für gebührenpflichtige Kehrriechsäcke bestimmt die IGKSG.

Den Verkaufspreis der Gebührenmarken, den Kilopreis für Gewerbekehrriech sowie die Höhe der Grundgebühren setzt der Gemeinderat Oberglatt fest. Der Gesundheitsbehörde steht ein umfassendes Antragsrecht zu.

Art. 18 Verkaufsstellen

Die Verkaufsstellen für gebührenpflichtige Kehrriechsäcke werden durch die IGKSG bestimmt.

Der Verkauf von Gebührenmarken für Sperrgut erfolgt durch Gemeindeverwaltung und das Postbüro.

Der Entscheid betreffend Delegation des Verkaufs an Dritte obliegt der Gesundheitsbehörde Oberglatt. Wird der Verkauf von Gebührenmarken an Dritte delegiert, hat seitens des Empfängers eine hundertprozentige Vorfinanzierung zu erfolgen.

III. Rekursrecht

Art. 19 Rechtsmittel

Gegen die Festsetzung der Gebühren durch den Gemeinderat kann beim Bezirksrat Dielsdorf innert 30 Tagen ab Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan schriftlich, mit Antrag und Begründung, Rekurs erhoben werden.

IV. Schlussbestimmung

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Gebührenverordnung tritt per 1. Januar 2004 in Kraft.

Oberglatt,

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident Der Schreiber

W. Stähli Ch. Fuhrer

V.Anhang I

Gültig ab 1. Januar 2008

Die Gebühren gemäss Art. 15 dieser Verordnung werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundgebühren

1.1 Wohngebäude:

pro Haushalt Fr. 161.40

1.2 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Ateliers:

pro Betrieb Fr. 90.38

(Gebühr inkl. MwSt)

2. Gewichtsgebühr für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Ateliers mit Containerpflicht (zusätzlich zur Grundgebühr)

2.1 Für die Verrechnung der Containerleerung ist das Gewicht des Inhaltes (Nettogewicht) massgebend.

Der Preis pro Kilogramm Gewerbekehricht wird wie folgt festgesetzt Fr. --.54

2.2 Die Gewichtsgebühr setzt sich zusammen aus:

- Verbrennungskosten (Tarif des Betreibers der Kehricht-Verbrennungsanlage)
- Transportkosten
- Administrativkosten (Anteil Investitionskosten)
- Mehrwertsteuer

2.3 Die Abrechnung über die Containerleerungen erfolgt durch den Abfuhrunternehmer vierteljährlich an die bezeichneten Betriebsinhaber.

(Gebühr inkl. MwSt)

3. Sackgebühren

Der Verkaufspreis gebührenpflichtiger Kehrichtsäcke beträgt pro Sack:

17-Liter-Kehrichtsack (in Rollen à 10 Säcken)	Fr. 9.50
35-Liter-Kehrichtsack (in Rollen à 10 Säcken)	Fr. 18.00
60-Liter-Kehrichtsack (in Rollen à 5 Säcken)	Fr. 13.50
110-Liter-Kehrichtsack (in Rollen à 5 Säcken)	Fr. 21.00

(Die Preise sind inkl. MWST)

Auf der Gemeindeverwaltung (Einwohnerkontrolle) können Einzelsäcke der Grösse 60 und 110 Liter gekauft werden.

(Gebühr inkl. MwSt)

4. Gebührenmarken für Sperrgut

Sperrgut kann am Wohnort zum Abholen bereitgestellt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Gewichtswägung durch den Bereitsteller (z.B. mit Personenwaage)
- Deklaration mit Gebührenmarke durch den Bereitsteller
- Maximalgrösse, 2.00 x 0.80 x 0.50 Meter und max. Gewicht, 30 kg pro Einheit.

Gebühr:

bis 5.00 kg	=	1 Marke à Fr. 2.50
5.01 kg bis 10.00 kg	=	2 Marken à Fr. 2.50
10.01 kg bis 15.00 kg	=	3 Marken à Fr. 2.50
15.01 kg bis 20.00 kg	=	1 Marke à Fr. 10.--
20.01 kg bis 30.00 kg	=	2 Marken à Fr. 10.--

(Die Preise sind inkl. MWST)

Sperrgut darf die Maximalgrösse von 2.00 x 0.80 x 0.50 Metern und das Gewicht von 30 kg pro Einheit nicht überschreiten. Sperrgut

(Gebühr inkl. MwSt)

5. Kontrollgebühr:

Die Kontrollgebühr für ungültige Kehrriechsäcke, Gebinde und Sperrgut ohne entsprechende Sperrgutmarken beträgt pro Kontrolle und Sackeinheit Fr. 100.--.

Weiterer Aufwand wie z.B. Aufräumarbeiten werden dem Verursacher separat in Rechnung gestellt.

Gemeinderatsbeschluss vom 18. September 2007 (Ziff 1)